

Gültig ab dem 19.08.2021 gemäß CoSchuV	Weinprobierstände, die als Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes im Gewerbemelderegister angemeldet sind	Weinstände, die als temporäre Veranstaltungen mit einem vereinfachten Antrags- und Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen genehmigt werden
Veranstaltung Innen	Ja	Ja
Veranstaltung Außen	Ja	Ja
Hygienekonzept	Ja	Ja
Veranstaltungsbereich	Abgrenzung	Abgrenzung
Aushänge Hygieneregeln	Ja	Ja
Anzahl Teilnehmer	begrenzt durch Mindestabstand	Innen max. 750 außen max. 1500
Mindestabstand	1,5 m	1,5 m
Negativnachweis*	empfohlen	empfohlen, Innen ab 100 Teilnehmer verpflichtend
Sitzplatzpflicht	Nein	Nein
Kontaktdatenerfassung	Ja, analog oder digital	Ja, analog oder digital
Medizinische Maske	Für Personal dauerhaft und Gäste bis zum Sitzplatz	Personal Gäste: Innen bis zum Sitzplatz und bei Warteschlangen
Inzidenz > 35	Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreis	Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreis

***Negativnachweis**

Als Negativnachweis gilt ein Impfnachweis über eine vollständig abgeschlossene Impfung, ein Genesenennachweis und ein Testnachweis.

Die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen und kann durch eine der nachfolgenden Varianten durchgeführt werden:

Schnelltest vor Ort unter Aufsicht, betriebliche Testung, „Bürgertest“!